

Geschichtsblatt

Geschichte und Geschichten aus Althegnenberg, Hörbach und Nachbarorten

Nr. 45

November 2020

Der Haspel-Wald Teil 1

von Toni Drexler

Althegnenberg wird von mehreren größeren Wäldern umsäumt: im Norden das "Ruethholz", im Südwesten der "Sperber-Wald" und im Osten der "Haspel-Wald". Der "Haspel", wie er allgemein genannt wird, ist in und um Althegnenberg allseits präsent. Er thront auf einem Endmoränenhügel mit der höchsten Erhebung von 563 m über normal 0 und etwa 20 m über dem angrenzenden Haspelmoor, das auch seinen Namen trägt. Der Haspel umfasst ca. 3,4 km³ Wald mit einigen eingeschlossenen Äckern und Wiesen.



Haspelwald von Süden

Forste waren im Mittelalter die Grundlage der herzoglichen und königlichen Gewalt. Der früh- und hochmittelalterliche Forstbegriff drückt die Immunität eines Gebietes durch den Ausschluss aller anderen Nutznießer und Herrschaftsträger zu Gunsten des Herzogs oder Königs aus. Dies geschieht handgreiflich durch Umzäunung des Immunitätsraumes, der sogar Altsiedelräume enthalten kann, aber auch Waldland und Rodungsgebiet umfasst. Vor allem aber beinhaltet er die Jagd, den Wildfang, die Fischerei, Imkerei, Viehweide und Schweinemast; hier jagten Herzog und König mit ihrem Gefolge.¹

Der Name

Der "Haspel" war zunächst nach einer Grenzbeschreibung von 1515 herzoglicher, dann kurfürstlicher, dann königlicher Forst und ist bis heute Staatswald. In dieser ersten Grenzbeschreibung ist festgelegt, dass den Inhabern der Hofmark Hegnenberg lediglich die

Jagd überlassen sei, *"aber den Holzschlag gericht grund und boden haben wir uns unsern erben und nachkommen regierenden Fürsten daran vorbehalten ..."*².

In einer Urkunde von 1515 wird der Forst *"habsperg"* genannt, was sich von Habichtsberg ableitet. Auf der gegenüberliegenden Seite des Ortes liegt der etwas kleinere *"Sperber-Wald"*. Die beiden Forste erhielten Namen von Beizvögeln, deren Wertschätzung wir heute nur noch bei Adler und Falke erkennen können. Es ist wohl kein Zufall, wenn, zur Zeit der Entstehung dieser Flurnamen, im symbolträchtigen Mittelalter diese beiden Forste mit Namen belegt wurden, die Signalwirkung haben sollten. Einige Personen und Ortsnamensbelege deuten darauf hin, dass auch der Habicht (althochdeutsch *habuh*) ähnlich wie Adler und Rabe als germanischer Rufnamen-Stamm verwendet wurde. Der Habicht war in den Augen der Germanen ein gefährlicher Räuber und pfeilschneller Stoßvogel³. Im Grimm'schen Wörterbuch heißt es: *"item alles wildpret und gefugel ausserhalb des sparbers und Habichs, so dem adl zugehört, ist den Gerichtsleuten frei"* und eine Bestimmung im Schwabenspiegel besagt, dass von Waldbeständen, in denen der Sperber nistet, Holzschlag und andere Störung fernbleiben muss⁴. Die hohe Wertschätzung und symbolische Bedeutung, die dem Habicht zukam, mag auch daraus ersichtlich werden, dass Herzog Friedrich V. von Schwaben, dem im Jahre 1170 vom Bischof von Chur die Vogtei über das Hochstift Chur zu Lehen übertragen worden war, als Symbol für das neu geschaffene Rechtsverhältnis fortan vom Bischof jährlich ein Habicht übersandt wurde⁵.



Sperber und Habicht

Mit der Benennung der beiden Wälder wurde der Herrschaftsanspruch gegenüber dem gemeinen Mann deutlich gemacht. Man kann es sogar noch weiter interpretieren: Dass der größere und wertvollere Forst, der auch dem höhergestellten Herrn (Herzog) gehörte, mit dem größeren Raubvogel (Habicht) und der kleinere Wald, der dem niederrangigeren Herrn (Hegnenberger und Schmiechener) gehörte, mit dem etwas kleineren Vogel (Sperber) bezeichnet und geschützt wurde. Bis vor wenigen Jahrzehnten waren der Sperber-Wald und mehrere umliegende Hölzer im Besitz der Nachfahren der Hegnenberger und Schmiechener, wie auch der Haspel-Wald bis heute in Staatsbesitz ist. Möglicherweise ist daraus die zuvor erwähnte Bedeutung der Forste als Grundlage der herzoglichen Gewalt erkennbar. Darüber

hinaus deuten die noch heute ersichtlichen Besitzverhältnisse auf Gemeinsamkeiten zwischen den frühen Hegnenbergern und Schmiechenern hin. Dabei ist bemerkenswert, dass Schmiechen im Besitz der Dießen-Andechser war⁶.



Coulon, Alois von: Special-Karte des Isar-Kreises 1827, Bayerische Staatsbibliothek - Signatur: Mapp. XI,140 u

Die Wälder, der Reichtum der Hofmark Hegnenberg

Altheimberg und Hörbach sind auch heute noch von ausgedehnten Wäldern umgeben. Die Nutzung dieser Wälder war zum größten Teil dem Herzog und den Hofmarksherren von Hofhagenberg und Schmiechen vorbehalten.⁷ Gerade diesen Wäldern galt das besondere Augenmerk des Herzogs. Sie wurden zum Teil als eigenes Holzlehen an einen seiner Getreuen verliehen. In der Zeit, als die Hofmark nicht als Lehen ausgegeben war, sondern vom Herzog selbst genutzt wurde (1441-1515), gab er sie an sog. "Holzheye" (Waldaufseher, Förster) als "Holzlehen aus.

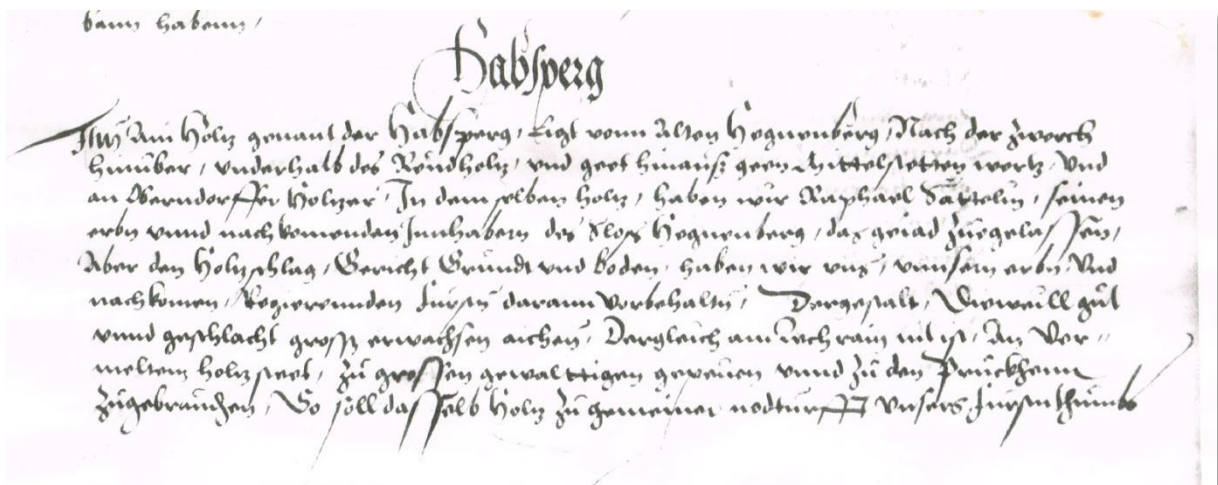
Im Salbuch des Herzogs aus der Zeit um 1450 findet sich folgender Vermerk: *"Item Sigl holzhay von dem holzlehn und sol darzu etliche holzmarch huettn die darzu gehören. Item Sigl von alltenhagenberg behüt daz nach geschribn holzmarch mit namen / Item der Hastperg / Item der Gern ain Linttach / Item das Stockach / Item das Westeraichach bei der Speck / Item der Gern zu hurbem [Hörbach] / Item der Gern bei dem Entzlasbrunnen / Item der löch am Rotlgrabn."*

1483 verlieh Herzog Wolfgang dieses Holzlehen um Altheimberg Michael Rätzl⁸: *"das wir mit wolbedachtem mut und aus sonder gnaden, unserm diener und lieben getreuen, Michaeln Rätzl, von seiner getreuen und geflissener dünst wegen, so er uns bisher getan hat und noch wol tun mag, unser holzlehen zu allten Hagneberg mit allen andern vürsten hölltzern und wismath darzu gehörende, und darzu den purckgraben daselbs "* verliehen haben. Er erhielt es, wie sein Vorgänger Peter Jäger als Leibgeding, das heißt das es nicht

vererbbar war. Als besonderes Entgegenkommen des Herzogs ist zu vermerken, dass *"der vorgeant unnsere diener, Michael Ratzl das vermelte Holzlehen Burckgraben und Hofstat zu darf, veld, holtz, wismathen und alle statt on alles verzynnsen und gullte, so uns und unseren pfleger daselben denen zegeben gehörig ist"*. Da er dieses Lehen ohne jährliche Abgaben erhielt, hatte er dafür Sorge zu tragen, dass *"an allen enden getreulich und vleissig verwaren und verhütten, nyemand nichtz ausserhalb so nur Windfall und ander gerechtigkeit, daraus verkauffen oder vergeben, oder ander leut davon, on Unser geschäft nichtz enpfernen, hauen oder hinlassen"* dürfe.

Als 1515 die Herzöge Wilhelm IV. und Ludwig X. die zum Herzogtum Bayern lehenbare Hofmark Hegnenberg an den Augsburger Bürger Georg Königsberger verkauften, wurden die dazugehörigen Wälder mit zahlreichen herzoglichen Jägern, mehreren "Holzhayen", dem obersten Sekretär und Lehenprobst, dem Notar der Herzöge, dem Richter zu Hegnenberg Hans Jäger und *"im beysein des erinsten [= ersten] Jorgen Kungesperger zu Hegnenberg zu nachbestimpt Wildpann gesand und holzmarken, von einem ort, mark und grenz zu dem andern beritten [und] beschrieben."*

Wertvolle Bäume - **" gute und gerade gros erwachsen aichen"**



Ausschnitt aus der Urkunde über die Verleihung der Hofmark Hegnenberg von 1515

Aus dieser umfangreichen Urkunde seien hier einige Passagen zitiert:⁹ *"Zum ersten, die holzer außerhalb der hofmark ligen, und daran die Innhaber des schloss hagnenberg allein den Wildpann haben / Item ein holz genannt der habsperg [Haspel] ligt von alten hägnenberg nach der Zwerch hinuber, underhalb des Rüttholz, und geet hinaus von Mittlstetten werz und an oberdorffer holzer. In dem selben holz haben wir Jorgen Kungesperger seinen erben und Nachkhomen, Innhabern des schlos Hegnenberg das Ghaid [gehegtes Holz, umschließt die Nutzung als Waldweide] zugelassen. Aber den holzslag gericht grund und boden haben wir uns unsern erben und nachkomen regierenden Fursten daran vorbehalten / Dergestalt dieweil güt und geschlacht [gute und gerade] gros erwachsen aichen, dergleichen am lechrein nit ist, an vermeltem holz steet / zu grossen gewaltigen*

gepewen und zu den prugken zugeprauchen / So soll dasselb zu gemeiner notturft unsers furstenthumbs Bayern gehayt [gehegt] und gepraucht werden ..."

In heutigen Worten: Dort wachsen Eichen, die man sonst im gesamten Lechrain nicht findet, die zu großen gewaltigen Gebäuden und für den Bau von Brücken zu gebrauchen sind. Diese sollen für das Fürstentum Bayern zur Verfügung stehen. Deshalb haben sich die Herzöge den Holzschlag in diesem Wald vorbehalten. Weiter heißt es, dass *"bemelts Holz ist ungeferlich ain guettes grosses Viertl einer Meil weegs brait und lang [etwa 2 km], daran sten schön gerat gewachsene starckhe Aichen, Auch Pürckhen, Espen, Hagenpuechen und Haselstaudach Holz. ..."* Dort wachsen also: schön und gerade gewachsene Eichen, Birken, Espen, Hainbuchen, und Haselsträucher.

"So soll dasselb zu gemeiner notturft unsers furstenthumbs Bayern gehayt und gepraucht werden, doch denen, so in den hofmarchen des schlosses Hagenberg sizen und aus altem gebrauch holzschlag und besüch [Blumbesuch = Nutzung als Waldweide] im Habsperg haben / daran unergriffentlich [bleiben] / Als das dieselben nichts des minder wie von alther / nach anzeigen unser holzhay und vörster / die wir darüber zu verordnen macht haben / Iren holzschlag mit prenholz haben sollen / Aber kain aich Holts soll yemands darinn abhagken, on unser und unserer vorster sonder vergonnen"

In heutigen Worten: Den Inhabern der Hofmark Hegnenberg und denen, die auch bisher nach altem Recht Holz schlagen durften, soll dies weiter erlaubt sein. Aber nur wenn der Holzhay und Förster dies erlauben.

"Doch wo gedachter Kungspurger sein Erben und nachkommen zu notdurft des schloß oder seiner güeter gen hegnenberg geherig ye ains Jars, etlicher aichholz notturftig werden, sollen ime diese Im zu sölbiger seiner nottürftig fingerlich [ihm gehören] sein werden. / Doch auff ain mal uber sechse nit, und an orten da es dem holze am wenigsten schaden bringt, nach unser vorster anzaigen schlagen lassen, / Und yez zu seinem furgenomen paw [Bau] wollen wir im zu genaden bis In die zweyunddreissig aych geben, doch das selbiger schlag nie bey ainander sonder nach anzaigen unsers vorsters bestehae alles on geuerde [ohne Hinterlist]."

¹ Karl Bosl: Pfalzen, Klöster und Forste in Bayern. Verhandlungen des historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg 106 (1966), 43 - 62. Siehe hierzu auch :Wilhelm Volkert: Adel bis Zunft. Ein Lexikon des Mittelalters. München 1991, 59f.

² BayHStA, Kurbaiern 18688.

³ Henning Kaufmann: Ergänzungsband zu Ernst Förstemann Personennamen. München 1968, 713.

⁴ Grimm: Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1877, Bd. 10 1. Abt. Sp. 2160.

⁵ Winfried Hecht: Rottweil und der Habicht von Chur, In: Uri-Gotthard-Klöster-Alpen. Festschrift zum 70. Geburtstag von Iso Müller. Disentis. Bd. II, Stans 1974, S. 209 - 214. Zu diesem Vorgang gibt es zudem eine Parallele bei den Herrschaftsnachfolgern der Hegnenberger: Die Haldenberger, Wildenrother und Rohrbacher streiten sich im Jahr 1279 wegen eines Falken, welchen das Kloster Benediktbeuren jährlich den Hegnenbergern geben mußte. Möglicherweise kann hieraus sogar ersehen werden, daß die Hegnenberger zumindest Teilvögte von Benediktbeuren waren. Karl Meichelbeck: Chronicon Benediktoburanum. Pars 1.2. Benediktbeuren. 1753. S. 129. Für den Hinweis bedanke ich mich bei Herrn Hans Seebauer.

⁶ Fried/Hiereth: LG Landsberg 131.

⁷ siehe Unterkapitel „Der Wald“ in „Die Anfänge von Althehnenberg“ in: Althehnenberg - Hörbach. Beiträge zur Geschichte der Gemeinde Althehnenberg. Anlässlich der 900-Jahrfeier von Althehnenberg hrsg. von der Gemeinde Althehnenberg in Zusammenarbeit mit Toni Drexler und Angelika Fox. St. Ottilien, 1996.

⁸ BayHStA Kurbayern U 32006

⁹ BayHStA Kurbaiern Urk. 18688